

21. September 2009

Raummietenbeitragsverordnung (RMBV)

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d des Kommissionenreglements 2005 vom 19. Oktober 2004¹ und den Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 31. Januar 2006,

beschliesst:

Zweck

Artikel 1

¹ Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit werden Vereine mit statutarischem Sitz in Interlaken durch Beiträge an ausgewiesene Raummieten für Vereinsanlässe unterstützt, die dem Vereinszweck im Sinne der Statuten entsprechen.

² Als Vereine nach Absatz 1 gelten auch Vereine mit Sitz in den Gemeinden der Agglomeration Interlaken inklusive Gsteigwiler und Leissigen, die aus dem Zusammenschluss mit einem Verein mit statutarischem Sitz in Interlaken hervorgegangen sind. *

³ Als Vereine nach Absatz 1 gelten zudem Vereine mit Sitz in den Gemeinden der Agglomeration Interlaken inklusive Gsteigwiler und Leissigen, die am 1. Juli 2015 das Wort „Interlaken“ im Vereinsnamen tragen

Maximalbetrag

Artikel 2

¹ Für Unterstützungen nach Artikel 1 steht ein Betrag von maximal 10 000 Franken pro Jahr zur Verfügung.

² Der im einzelnen Kalenderjahr zur Verfügung stehende Betrag wird im Rahmen von Absatz 1 mit dem Budget festgesetzt. *

Beitragszusicherung

Artikel 3

¹ Über die Zusicherung von Beiträgen an Raummieten und über die Höhe des Betrags entscheidet die Kommission für Kultur und Freizeit. *

² Sie eröffnet ihre Entscheide schriftlich und, so weit einem Gesuch nicht vollumfänglich entsprochen wird, mit Verfügung.

Gesuchseinreichung

Artikel 4

¹ Ein Beitrag an die Raummieten von Vereinen setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

² Gesuche für einen Beitrag sind bis zum 30. November des Vorjahres bei der Kommission für Kultur und Freizeit einzureichen. Später eintreffende Gesuche können nur noch berücksichtigt werden, wenn der zur Verfügung stehende Betrag durch die fristgerecht eingereichten Gesuche nicht ausgeschöpft ist. *

³ Die Kommission für Kultur und Freizeit macht mindestens dreissig Tage vor Fristablauf im amtlichen Anzeiger auf die Einreichungsfrist aufmerksam. *

Gesuche

Artikel 5

¹ Das schriftliche Gesuch muss mindestens enthalten:

- a) Angaben zum geplanten Anlass wie Datum, Ort, Art des Anlasses und erwartete Zahl der Teilnehmenden;
- b) Bestätigung der Raumreservation für diesen Anlass mit den voraussichtlichen Kosten;
- c) Kopie der aktuellen Vereinsstatuten;
- d) Unterlagen, welche die Berechtigung für eine Gesuchseinreichung nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 belegen. *

² Die Kommission für Kultur und Freizeit kann weitere Unterlagen verlangen. *

Beitragshöhe

Artikel 6

¹ Pro Verein und Jahr wird maximal ein Beitrag ausgerichtet, nach Wahl des Vereins in Form von

- a) 100 Prozent der Raummieten eines maximal eintägigen Anlasses in der Aula der Schulanlage Alpenstrasse und in weiteren gleichentags benötigten Nebenräumen oder
- b) 50 Prozent der Raummiete für einen Tag für andere Räumlichkeiten.

² Der Maximalbeitrag nach Absatz 1 beträgt 1000 Franken. Kosten für Technik, Hauswartdienste, Reinigung und Ähnliches werden mitberücksichtigt.

³ Übersteigen die nach Absatz 1 berechneten Beiträge für alle fristgerecht eingereichten Gesuche den Maximalbetrag nach Artikel 2 Absatz 2, werden die Beiträge nach Absatz 1 dieses Artikels linear gekürzt.

Verechnung

Artikel 7

¹ Wird einem Verein ein Beitrag nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugesichert, informiert die Kommission für Kultur und Freizeit die Schulanlagenvermietung. *

² Die Schulanlagenvermietung stellt dem Verein nach Durchführung des Anlasses Rechnung, stellt die Rechnung jedoch nicht dem Verein, sondern direkt dem Bereich Finanzen zu.

³ Der Bereich Finanzen veranlasst die Gutschrift des Rechnungsbetrags auf das Benützungsgebührenkonto und die Belastung des Raummietenbeitragskontos.

⁴ Übersteigt der Rechnungsbetrag der Schulanlagenvermietung die Beitragszusicherung der Kommission für Kultur und Freizeit, stellt der Bereich Finanzen dem Verein für den Differenzbetrag Rechnung. *

⁵ Bei allen andern Benützungen von Räumlichkeiten der Gemeinde erfolgt die Rechnungsstellung durch den Bereich, der die Räumlichkeiten vermietet, an den Verein, ohne Rücksicht auf allfällige Beiträge nach dieser Verordnung. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Artikel 8.

Auszahlung

Artikel 8

¹ Der Verein, der einen Beitrag nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b zugesichert erhalten hat, kann nach Durchführung des Anlasses bei der Kommission für Kultur und Freizeit die Auszahlung beantragen. *

² Dem Gesuch um Auszahlung des Betrags sind eine Kopie der Rechnung über die Raummieten sowie des Zahlungsbelegs beizulegen.

³ Beiträge an Raummieten, die nicht bis zum 31. Januar des dem Anlass folgenden Jahres zur Auszahlung beantragt werden, verfallen.

Inkrafttreten

Artikel 9

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. November 2009 in Kraft und gilt für alle Beitragsgesuche für Anlässe, die ab dem 1. Januar 2010 stattfinden.

² Sie ersetzt die Verordnung vom 20. März 2006, die noch für alle Beitragsgesuche für Anlässe anwendbar bleibt, die vor dem 1. Januar 2010 stattfinden.

Interlaken, 21. September 2009

IM NAMEN DES GEMEINDERATES INTERLAKEN

Ruedi Simmler
Gemeinderat

Philipp Goetschi
Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
21.09.2009	01.11.2009	Erlass	Erstfassung
08.07.2015	01.07.2015	Art. 1 Abs. 2	eingefügt
08.07.2015	01.07.2015	Art. 1 Abs. 3	eingefügt
08.07.2015	01.07.2015	Art. 5 Abs. 1 Bst. e	eingefügt
06.07.2016	01.01.2017	Art. 2 Abs. 2	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 3 Abs. 1	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 4 Abs. 2	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 4 Abs. 3	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 5 Abs. 2	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 7 Abs. 1	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 7 Abs. 4	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 8 Abs. 1	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	21.09.2009	01.11.2009	Erstfassung
Erlass	21.09.2009	01.11.2009	eingefügt
Art. 1 Abs. 2	08.07.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 1 Abs. 3	08.07.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 2 Abs. 2	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 3 Abs. 1	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 4 Abs. 2	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 4 Abs. 3	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 5 Abs. 1 Bst. e	08.07.2015	01.07.2015	geändert
Art. 5 Abs. 2	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 7 Abs. 1	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 7 Abs. 4	06.07.2016	01.01.2017	geändert

¹ neu Art. 16 Abs. 2 des Kommissionenreglements 2017 vom 16. August 2016, KommR 2017, IST 153.11